

Arbeitsblatt 1: Die Präambel des Vertrags für gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991

Der **deutsch-polnische Nachbarschaftsvertrag** (amtlich „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit“) wurde am 17. Juni 1991 in Bonn von Bundeskanzler Helmut Kohl, Außenminister Hans-Dietrich Genscher, Polens Ministerpräsidenten Jan Krzysztof Bielecki {*kschüschtof biäletski*} und Polens Außenminister Krzysztof Skubiszewski {*kschüschtof skubischewski*} unterzeichnet. Er folgte auf den im November 1990 unterzeichneten deutsch-polnischen Grenzvertrag, der seitens der vier Siegermächte des Zweiten Weltkriegs (USA, Sowjetunion, Großbritannien und Frankreich) eine der Vorbedingungen für die deutsche Wiedervereinigung war. Die im Nachbarschaftsvertrag enthaltenen Regelungen stellten das deutsch-polnische Verhältnis auf eine neue Grundlage und prägen dieses bis heute.

Aus der Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Polen –

IN DEM BESTREBEN, die leidvollen Kapitel der Vergangenheit abzuschließen und entschlossen, an die guten Traditionen und das freundschaftliche Zusammenleben in der jahrhundertelangen Geschichte Deutschlands und Polens anzuknüpfen,

ANGESICHTS der historischen Veränderungen in Europa, insbesondere der Herstellung der Einheit Deutschlands und des tiefgreifenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandels in Polen,

ÜBERZEUGT von der Notwendigkeit, die Trennung Europas endgültig zu überwinden und eine gerechte und dauerhafte europäische Friedensordnung zu schaffen, [...]

IM BEWUSSTSEIN der Bedeutung, welche die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Gemeinschaft und die politische und wirtschaftliche Heranführung der Republik Polen an die Europäische Gemeinschaft für die künftigen Beziehungen der beiden Staaten haben,

EINGEDENK des unverwechselbaren Beitrags des deutschen und des polnischen Volkes zum gemeinsamen kulturellen Erbe Europas und der jahrhundertelangen gegenseitigen Bereicherung der Kulturen beider Völker sowie der Bedeutung des Kulturaustauschs für das gegenseitige Verständnis und für die Aussöhnung der Völker, [...]

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN: [...]

Artikel 30

(1) Die Vertragsparteien sind davon überzeugt, dass das gegenseitige Kennenlernen und das gegenseitige Verstehen der jungen Generation von grundlegender Bedeutung ist, um der Verständigung und der Versöhnung zwischen dem deutschen und polnischen Volk einen dauerhaften Charakter zu verleihen. Sie legen deshalb besonders großes Gewicht auf möglichst umfassende Kontakte und ein enges Zusammenwirken der deutschen und der polnischen Jugend. [...]

(2) Die Vertragsparteien errichten ein Deutsch-Polnisches Jugendwerk.

1. Welche Rolle kommt einer Präambel in politischen Verträgen zu? Wodurch unterscheidet sie sich von den einzelnen Artikeln (Form, Sprachstil, Rechtsverbindlichkeit)?

2. Überlegen Sie, auf welche „leidvollen Kapitel der Vergangenheit“ und welche „guten Traditionen“ der Text der Präambel anspielt.

3. Welche „historischen Veränderungen in Europa“ sind gemeint? Welche „Trennung Europas“ soll überwunden werden?

4. Suchen Sie nach Beispielen aus den Bereichen Kunst, Musik, Literatur, mit denen Deutsche und Polen das kulturelle Erbe Europas bereichert haben.

5. Würden Sie – auch aus Ihrer persönlichen Sicht – sagen, dass die in Artikel 30 festgehaltenen Vorsätze in den letzten 30 Jahren umgesetzt worden sind? Besuchen Sie die Seite des Deutsch-Polnische Jugendwerks im Internet unter <http://www.dpjw.org/> und fassen Sie kurz seine Aufgaben zusammen. Welche Angebote finden sich dort für Jugendliche?